

367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (267 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Leistung des österreichischen
Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung
der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI)**

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) wurde im Jahr 1973 gegründet. Er ist eine rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für notwendig erachtet, seine Vermögenswerte im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüfen und eine Aufstockung der Beteiligungen der Mitgliedsländer genehmigen kann.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 6. allgemeinen Wiederauffüllung

— deren Verhandlungen im Februar 1991 abgeschlossen wurden — geschaffen werden.

Österreich verpflichtet sich damit zur Zahlung eines Beitrages in der Höhe von 465 163 311 S; dieser Betrag entspricht 1,25% der 6. Wiederauffüllung. Der Beitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds wird in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1992 bis 1994 durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen geleistet werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (267 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Dipl.-Vw. Dr. Lackner

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann